

Agrarrecht

LVwG 53.27-4297/2024 vom 04.03.2025

Das Rechtsinstitut eines Bringungsrechts im Sinne des § 2 Abs 1 GSLG 1969 dient ausschließlich dem Interesse an der Erhaltung und Stärkung einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Landwirtschaftsfremde Interessen (mögen diese, wie etwa die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds und die damit einhergehende Notwendigkeit einer Zufahrtsmöglichkeit für große Notarzteeinsatzfahrzeuge, auch nachvollziehbar sein) dürfen nicht dienstbar gemacht werden (vgl. VwGH 26.01.2006, 2004/07/0194).

LVwG 53.27-4705/2024 vom 24.01.2025

Wie sich aus § 2 Abs 1 Z 2 GSLG 1969 ergibt, soll die zwangsweise Begründung eines Bringungsrechtes über fremden Grund nur das letzte Mittel darstellen, für den Fall, dass die Bewirtschaftbarkeit eines landwirtschaftlichen Grundstückes auf andere Weise gar nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann. Ist eine Befahrbarkeit der bestehenden Erschließung (des Gemeindeweges) gegeben, so liegt keine unzulängliche Erschließung vor.

LVwG 53.27-3234/2024 vom 05.03.2025

Zwar kann sich entsprechend dem Wortlaut des § 21 lit d StELG eine Neuregulierung auch auf andere Viehgattungen, somit auch auf Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas) beziehen, doch ausschließlich unter Einhaltung der in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dargestellten Grundsätze (siehe dazu etwa VwGH 26.01.2023, Ra 2022/07/0203 bis 0204; erneut VwGH 26.01.2023, Ra 2022/07/0203 bis 0204).

LVwG 80.4-148/2021 und LVwG 50.4-2484/2021 vom 31.01.2025

Rechtssatz 1:

Das Zusammenspiel von § 95 Abs 4 und § 13 Abs 12 Stmk BauG ist dergestalt zu interpretieren, dass die Nachbarn, die Einwendungen erhoben haben und deren Grundstücke als Freiland ausgewiesen sind, nur dann das Vorliegen einer unzumutbaren Geruchs-, Staub oder Lärmbelästigung einwenden können, wenn sie auf ihrem Nachbargrundstück ein rechtmäßiges Gebäude mit Aufenthaltsräumen bewohnen. Ist dies nicht der Fall, können sie nur einwenden, dass durch die Geruchs-, Staub- oder Lärmimmissionen auf ihrem unbewohnten Grundstück eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.

Rechtssatz 2:

Eine Belästigung im Sinne der Nachbarrechte setzt die Wahrnehmbarkeit voraus, sodass nicht wahrnehmbare Immissionen von vornherein keine unzumutbare Belästigung darstellen können. Mangels Wahrnehmbarkeit der Geruchsemissionen eines Stallbauvorhabens können die Nachbarn dadurch nicht belästigt werden, weil die bestehende Geruchsbelastung durch das Stallbauvorhaben nicht wahrnehmbar verändert wird (vgl. VwGH 28.02.2008, 2007/06/0287, VwSlg. 17.387 A/2008, § 26 Abs 1 Z 2 Stmk BauG, § 95 Abs 1 Stmk BauG).

Rechtssatz 3:

Die nachteilige Einwirkung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer ist nur dann im Baubewilligungsverfahren zu prüfen, wenn diese nicht typisch oder regelmäßig zu einer Gewässerverunreinigung führen. Ist hingegen nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen des Stallbauvorhabens samt Auslaufflächen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen, besteht gemäß § 32 WRG eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht und ist die Baubehörde für die Prüfung dieser nachteiligen Einwirkungen unzuständig.

Rechtssatz 4:

Die subjektiv-öffentlichen Rechte gemäß § 26 Abs 1 Z 5 Stmk BauG iVm § 57 Abs 2 und § 88 Stmk BauG schützen nur vor Gefährdungen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen einerseits durch Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Niederschlagswässern des Baugrunds, andererseits durch Geländeänderungen und die damit verbundenen Änderungen der Abflussverhältnisse. Hingegen schützt das Stmk BauG den Nachbarn nicht vor Gefährdungen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen, die durch einen durch das Bauvorhaben unveränderten Abfluss der Oberflächenwässer eintreten. Daher kommt den Nachbarn im Baubewilligungsverfahren kein Schutz vor Gefährdungen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen zu, die allenfalls durch den Abfluss von mit Tierfäkalien, die durch die Auslauf- und Weidehaltung eines Stallbauvorhabens verursacht werden, verunreinigtem Niederschlagswasser eintreten.

Rechtssatz 5:

Bei der Beurteilung, ob Emissionen eine das ortsübliche Ausmaß iSd § 13 Abs 12 Stmk BauG übersteigende Belästigung der Nachbarn herbeiführen, ist von einem sich an der für das zu bebauende Grundstück im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungskategorie orientierenden Durchschnittsmaßstab auszugehen (VwGH 26.04.2002, 2000/06/0205; 13.04.1989, 87/06/0003, 0004; 21.05.1992, 91/06/0143) und zwar auch dann, wenn sie das Ausmaß der in der unmittelbaren Umgebung eines Wohnhauses feststellbaren Immissionen übersteigen (VwGH 26.04.2002, 2000/06/0205; 17.11.1994, 94/06/0146; 23.06.1988, 86/06/0161; 27.05.1999, 98/06/0028), oder wenn sie die bisher vorliegenden Immissionsverhältnisse auf dem Grundstück der Nachbarn verschlechtern (VwGH 26.04.2002, 2000/06/0205; 21.05.1992, 91/06/0143; 17.03.1994, 93/06/0096).

Rechtssatz 6:

Im Fall der schon bestehenden Vollerwerbslandwirtschaft stellt sich die Frage der Notwendigkeit der Abgrenzung zu einem Hobbybetrieb nicht, sodass Angaben über die Wirtschaftlichkeit iSd § 33 Abs 4 Z 2 StROG einer geplanten Ausweitung eines Produktionszweigs entbehrlich sind. Maßgeblich ist in diesem Fall allein, ob das geplante Gebäude nach den Erfordernissen einer zeitgemäßen Landwirtschaft im

Rahmen der zu beurteilenden Landwirtschaft geboten scheint; auch dafür ist ein Betriebskonzept erforderlich. Dabei ist zu prüfen, ob der für den landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehene Bau als landwirtschaftlicher Zweckbau qualifiziert werden kann, also in Größe, Ausgestaltung und Lage für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig und in seiner standörtlichen Zuordnung betriebstypisch ist.

LVwG 50.4-2191/2023 vom 05.04.2024

Für das auf die Beurteilung der Nachbarrechte (§ 26 Abs 1 Z 5 iVm § 57 Abs 2 Stmk BauG) beschränkte Beschwerdeverfahren ist es irrelevant, ob eine Einleitung der nicht in den Sickerschacht eingeleiteten Oberflächenwässer in den Regenwasserkanal zulässig ist oder es sich dabei um eine unzulässige Servitutsausweitung handelt. Diese Frage wäre im ordentlichen Rechtsweg vor den Zivilgerichten geltend zu machen (VwGH 30.09.2015, 2013/06/0198; VwGH 25.11.1999, 99/06/0026).

LVwG 50.32-2832/2024, LVwG 40.32-3082/2024 vom 03.10.2024

Gemäß § 18 Abs 4 AVG müssen Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten mit einer Amtssignatur versehen werden. Auch Ausfertigungen von Erledigungen gemäß § 18 AVG in Form eines E-Mails (vgl § 37 Abs 1 ZustG) oder eines damit (zB als PDF-Anhang) „transportierten“ elektronischen Dokuments bedürfen einer Amtssignatur (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 (Stand 1.1.2014, rdb.at mwN)).

LVwG 50.25-377/2025 vom 03.02.2025

Rechtssatz 1:

Die Behörde ist verpflichtet, den Sinn eines mehrdeutigen Parteiantrages durch Herbeiführung einer entsprechenden Parteierklärung festzustellen (§§ 13 Abs 1 und 37 AVG; vgl. z.B. VwGH am 21.05.1997, 95/19/1137 unter Verweis auf VwGH am 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg. 11625 A/1984).

Rechtssatz 2:

Parteierklärungen sind nach dem objektiven Erklärungswert auszulegen und ist entscheidend, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (§ 13 AVG, vgl. z.B. VwGH am 13.10.2020, Ra 2020/15/0032).

Rechtssatz 1:

Eine Fertigstellungsanzeige hat gemäß § 38 Abs 1 Z 1 Stmk. BauG für Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen und Garagen vor deren Benützung zu erfolgen. Demzufolge kann auf Rechtsgrundlage des § 38 Abs 7 Stmk. BauG die Benützung auch nur für jene baulichen Anlagen untersagt werden.

Rechtssatz 2:

Ungeachtet dessen, dass eine Geländeänderung oder eine Stützmauer nicht „benützt“ werden kann, unterliegen diese Bauvorhaben per se nicht der Pflicht zur (gesonderten) Fertigstellungsmeldung. So eine Geländeänderung und Stützmauer für sich abgeschlossene Teile eines gemäß § 19 Abs 8 Stmk. BauG darstellen, ist deren Fertigstellung nicht von der gesetzlichen Pflicht erfasst, der Baubehörde angezeigt zu werden (§ 38 Abs 1 Z 4 Stmk. BauG: *„Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen“*). So deren Errichtung aber untrennbar mit dem projektierten Wohnhaus konzipiert – und damit Bewilligungsbestandteil desselben – ist, impliziert eine vollständige und mängelfreie, konsensgemäße Fertigstellungsmeldung (des Wohnhauses) ohnedies auch diese bewilligungsimmanente(n) (An-)Teile. Ein gesondertes Benützungsrecht an einer Geländeänderung oder Stützmauer ist weder gesetzlich vorgesehen noch faktisch denkbar.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

Durch die Einholung von Erkundigen (hier: Internetrecherche) vor der Bestellung hätte die beschwerdeführende Partei ein Einfuhrverbot im Sinne des § 3 Abs 1 iVm § 21 Abs 1 Z 1 AUEG feststellen können.

LVwG 30.11-2925/2024 vom 05.02.2025

Die Übersendung eines AGES-Gutachtens stellt keine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG dar, wenn dabei nicht die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere die Verfolgung einer konkreten Person – erfüllt sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Gutachten gemeinsam mit der Aufforderung zur Bekanntgabe des Verantwortlichen lediglich an das Unternehmen übermittelt wird.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 30.8-2019/2024 vom 30.10.2024

Ohne entsprechende Beweisergebnisse kann nicht davon ausgegangen werden, dass jegliche unter erwachsenen Personen geführte Streitgespräche das Empfinden des Schändlichen und Unerlaubten bei einem unbeteiligten Zuseher und Zuhörer hervorrufen. Daher ist nicht jedes Streitgespräch zwischen erwachsenen Menschen geeignet, eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 2 Abs 1 StLSG darzustellen.

LVwG 30.8-1310/2024 vom 28.11.2024

Die Erfüllung der Grenzkontrollpflicht mit einem Kraftfahrzeug setzt nach § 11 Abs 1 iVm § 11 Abs 3 Z 2 GrekoG voraus, dass der Lenker das Kraftfahrzeug innerhalb des Grenzkontrollbereiches, unter Einhaltung der vorgegebenen Verkehrswege, an der dafür vorgesehen Stelle anhält, um die weiteren Anordnungen der Grenzkontrollorgane für die zweckmäßige und rasche Abwicklung der Grenzkontrolle zu befolgen. Das Durchfahren der Grenzkontrollstelle ist nur dann ein rechtmäßiger Grenzübertritt, wenn von den dienstverrichtenden Kontrollorganen ein eindeutiges Signal zur freien Durchfahrt gegeben wird.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.39-2391/2024 vom 30.09.2024

Rechtssatz 1:

Gemäß § 72 Abs 13 LSD-BG trat § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 45/2024 mit Ablauf des Tages der Kundmachung am 26.04.2024 in Kraft und ist

gemäß dieser Bestimmung auf Entsendungen, Überlassungen und Einsätze anzuwenden, die nach dem Tag ihrer Kundmachung begonnen haben. Grundsätzlich ist das Tatzeitrecht anzuwenden, sodass angesichts des vorgeworfenen Tatzeitpunktes 27.04.2023 § 23 LSD-BG idF BGBl I Nr 111/2022 maßgeblich wäre. Ausgehend davon, dass der Gesetzgeber die Gesetzesänderungen ausdrücklich vornahm, um die Konformität mit dem Unionsrecht herzustellen, ist von der Beseitigung des Unwerturteils auszugehen, sodass das Günstigkeitsprinzip zur Anwendung zu gelangen hat. Gegenständlich ist damit § 23 LSD-BG idF BGBl I Nr 45/2024 anzuwenden, wonach die Ansprechperson auch eine andere Person als ein nach Österreich entsandter Arbeitnehmer oder eine in Österreich niedergelassene und zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (§ 21 Abs 2 Z 3) sein kann.

Rechtssatz 2:

Das Günstigkeitsprinzip wird durch die Übergangsbestimmung des § 72 Abs 13 LSD-BG nicht verdrängt. Solche Übergangsbestimmungen stellen lediglich „In-Kraft-Tretens-Regelungen“ dar und treffen keine Aussagen zu Verwaltungsübertretungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Bestimmung begangen wurden (VfGH vom 26.02.2009, G 43/08; VwGH vom 23.06.2010, 2009/06/0129).

LVwG 33.15-1056/2024 vom 25.06.2024

Rechtssatz 1:

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 29 Abs 3 LSD-BG und der bisher vorliegenden Judikatur des VwGH und der Verwaltungsgerichte hat die beschuldigte Person nur eine Chance zur Entgeltnachzahlung, nämlich entweder in Befolgung einer entsprechenden Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn diese keine derartige Aufforderung getätigt hat, aufgrund einer Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht. Nutzt die beschuldigte Person die Aufforderung nicht, so sind die Voraussetzungen für das gänzliche Absehen der Strafe nicht mehr gegeben.

Rechtssatz 2:

Die im Beschwerdeverfahren getätigte vollständige Entgeltnachzahlung ist sowohl nach der alten als auch nach der neuen Rechtslage bei der Strafbemessung gemäß § 29 Abs 3 letzter Satz LSD-BG als mildernd zu berücksichtigen.

LVwG 40.30-3571/2024 07.10.2024, LVwG 40.30-3572/2024 07.10.2024,

LVwG 40.30-3573/2024 07.10.2024, LVwG 40.30-3574/2024 07.10.2024

LVwG 40.30-3575/2024 07.10.2024, LVwG 40.30-3576/2024 07.10.2024

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG kommt rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerden aufschiebende Wirkung zu. Nach § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausschließen. Damit die behördliche Willenserklärung Bescheidcharakter hat, ist nach der ständigen Judikatur in erster Linie maßgebend, ob sie einen die zur Entscheidung stehende Rechtssache bindend regelnden Spruch enthält, der in Rechtskraft erwachsen kann (VwGH 31.03.2009, ZI. 2004/10/0118). Dazu kommt es darauf an, dass sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat, wobei für die Wertung als Bescheid ein strenger Maßstab anzulegen ist. Demgegenüber kommt der Rechtsmittelbelehrung für die Wertung einer Erledigung als Bescheid keine so wesentliche Bedeutung zu (vgl. etwa VwGH 09.11.2009, ZI. 2006/18/0450). Wenn daher die Behörde im Spruch des Bescheides die aufschiebende Wirkung nicht ausschließt, sondern einen entsprechenden Passus nur in die Rechtsmittelbelehrung aufnimmt, kommt diesem Passus keine rechtsgestaltende Wirkung zu und der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, geht ins Leere, weil sich der Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen bereits aus dem Gesetz gemäß § 13 Abs 1 VwGVG ergibt.

LVwG 30.26-2989/2024 05.10.2024

Wird an einem Fahrzeug der originale Dieselpartikelfilter entfernt und durch ein Metallrohr (Downpipe) ersetzt, handelt es sich um eine Änderung an Teilen eines genehmigten Fahrzeuges, durch die deren Eigenschaft bzw. Wirkung gemäß § 33 Abs 6 KFG 1967 im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden kann und daher unzulässig ist.

LVwG 30.17-3641/2023 26.06.2024

Bei einer Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO um 72 km/h außerhalb des Ortsgebietes, ist aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 50 km/h der höhere Strafsatz des § 99 Abs 2e StVO anzuwenden. Daneben ist als zusätzliches Gefährdungspotenzial zu berücksichtigen, wenn die Geschwindigkeit in einem Tunnel überschritten wird, zumal die damit verbundenen Risiken weitaus höher einzustufen sind als bei vergleichbaren Unfällen im Freiland.

LVwG 30.33-2057/2024 vom 07.11.2024

Entspricht die Dokumentation einer veranlassenen Verkehrsbeschränkung nicht den Vorgaben des § 44b Abs 3a StVO, liegt keine ordnungsgemäße Kundmachung der angeordneten Verkehrsbeschränkung vor, sodass der Beschuldigte wegen der Missachtung dieser Verkehrsbeschränkung nicht bestraft werden darf.

Wirtschaftsrecht

LVwG 30.25-462/2025 vom 21.02.2025

Eine von einem berufsmäßigen Parteivertreter im Rahmen seiner Tätigkeit der Behörde übermittelte Eingabe „Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme“ bezieht sich zweifelsfrei nicht auf die Bekämpfung eines näher bezeichneten Straferkenntnisses, unbeschadet des Umstandes, dass darin die Begehung der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung der Behörde gegenüber auch in objektiver Hinsicht bestritten wurde und der Anhang als „Beschwerde“ bezeichnet wurde (§§ 7 Abs 4 und 9 Abs 1 VwGVG). Eine Parteierklärung und damit auch ein Rechtsmittel ist ausschließlich nach seinem objektiven Erklärungswert auszulegen und ist es der Behörde, wie auch dem Verwaltungsgericht verwehrt, bei einem eindeutigen Inhalt des Anbringens diesem eine abweichende eigene Deutung zu geben (z.B. VwGH 03.10.2013, 2012/06/0185).

LVwG 41.23-3673/2024 vom 11.12.2024

Rechtssatz 1:

Gemäß § 8 Abs 1 StAWG werden alle Liegenschaftseigentümer verpflichtet, an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle abführen zu lassen. Diese Anschlusspflicht besteht somit für Grundstücke, die im Anschlussbereich gelegen sind. Eine Auffassung, eine Anschlusspflicht bestehe nicht, da das Grundstück an ein ebenfalls im Eigentum des Beschwerdeführers stehendes anderes Grundstück grenzt (welches zur selben Einlagezahl gehört) und welches an die Müllabfuhr angeschlossen sei, ist unzutreffend.

Rechtssatz 2:

Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens kann davon ausgegangen werden, dass auf einem Grundstück Müll anfällt, wenn sich auf einem Grundstück ein Wohnhaus befindet, auch wenn das Wohnobjekt nur sporadisch benützt wird (vgl. VfGH 26.02.2018, V96/2017). Davon geht auch das StAWG aus, wenn es gemäß § 8 Abs 4 leg cit bestimmt, dass eine bloß zeitweilige Benützung eines Grundstückes (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser und dergleichen) keine Ausnahme oder Beschränkung der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr und Abfallbehandlung begründet. Es wird also auf die Benützung des Grundstückes abgestellt und nicht auf die Bebauung.

Rechtssatz 3:

Gemäß § 9 Abs 3 StAWG kann über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Insofern die Abfallordnung ausdrücklich ein Mindestvolumen für Abfallsammelbehälter normiert, ist eindeutig davon auszugehen, dass dieses nicht unterschritten werden kann (vgl dazu VwGH 29.01.2009, 2008/07/0166).